

Antrag

Initiator*innen: SPD-Unterbezirk Dresden

Titel: **Antrag zum Wahlrecht für Ausländer:innen in
Deutschland**

Votum der Antragskommission

Debatte

gemeinsam mit K02

Antragstext

1 Die SPD sieht es als ihren Auftrag an, eine Gesellschaft zu schaffen, in der
2 möglichst viele Menschen an demokratischen Prozessen teilhaben. Der Ausschluss
3 von Teilen der Bevölkerung von Wahlen und Abstimmungen ist für uns ein nicht
4 haltbarer Zustand, der für alle Ebenen beendet werden muss. Wir müssen die
5 weitere Demokratisierung unserer Gesellschaft weiter vorantreiben. Wir fordern
6 daher die Einführung des vollen aktiven und passiven Wahlrechts für EU-
7 Ausländer:innen sowie allen Inhaber:innen einer Niederlassungserlaubnis oder
8 einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU.

9 Als ersten Schritt in diese Richtung wird sich die SPD Sachsen dafür einsetzen,
10 dass EU-Ausländer:innen das passive und aktive Wahlrecht für die Landtagswahlen
11 eingeräumt wird und dass die Regelungen für Inhaber:innen einer
12 Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt - EU an
13 diejenigen von EU-Ausländer:innen angeglichen wird.

Begründung

14 Die Geschichte des Wahlrechts ist eine Geschichte des gesellschaftlichen
15 Fortschritts, eine immer demokratischere Gesellschaft zu schaffen. Die deutsche
16 Sozialdemokratie ist diesem Ziel verpflichtet. Zu unserer Geschichte gehört
17 Willy Brandts Ausspruch "mehr Demokratie wagen" ebenso, wie der Einsatz für ein
18 allgemeines und gleiches Wahlrecht, das Frauenwahlrecht, die Senkung des
19 Wahlalters oder das jüngst etablierten Wahlrechts für Menschen mit Betreuung.
20 Daher muss die SPD folgerichtig auch einen weiteren Schritt in Richtung einer
21 demokratischeren Gesellschaftsordnung mitgestalten und sämtliches aktives und
22 passives Wahlrecht auf alle Mitbürger:innen unabhängig von ihrer
23 Staatsangehörigkeit ausweiten. Nur durch eine Einbindung in demokratische
24 Prozesse fördern wir eine Identifikation mit unserer Demokratie.

25 Laut Statistischem Bundesamt leben in der Bundesrepublik Deutschland 11,23
26 Millionen Ausländer:innen (Stand 12/19), von denen 4,88 Millionen EU-
27 Bürger:innen sind. Während aufgrund einer Grundgesetzänderung letztere im Zuge
28 der Ratifizierung des Maastricht-Vertrags zumindest das Wahlrecht auf kommunaler
29 und Europaebene besitzen, sind erstere von jeglicher Art demokratischer
30 Mitbestimmung in diesem Land ausgeschlossen.

31 Dieses Demokratiedefizit in der Bundesrepublik Deutschland erweist sich auch im
32 internationalen Vergleich als Eklatant. So besitzen ausdrücklich alle
33 Ausländer:innen in 14 EU-Staaten bereits das Kommunalwahlrecht (Belgien,
34 Dänemark, Estland, Finnland, Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Portugal,
35 Slowakei, Slowenien, Spanien, Schweden, Ungarn). International gewähren 52
36 Staaten Ausländer:innen das Wahlrecht, inklusive vier Staaten auf nationaler
37 Ebene (Chile, Malawi, Neuseeland, Uruguay).

38 Die am 31.10.1990 vom Bundesverfassungsgericht vorgetragene Begründung für einen
39 Wahlrechtsausschluss von Ausländer:innen, das Grundgesetz meine mit dem "Volk"
40 lediglich Mitbürger:innen mit bundesrepublikanischer Staatsangehörigkeit, ist
41 überholt. Die durch den Maastricht-Vertrag und der daraus resultierenden Praxis
42 erfolgte Entkopplung von Staatsangehörigkeit und Wahlrecht muss auch
43 Konsequenzen für die Auslegung von Art. 20 Abs. 2 GG haben. Das sich die
44 Auslegung von Begriffen des Grundgesetzes aufgrund des gesellschaftlichen
45 Fortschritts verändern können, zeigt schon die Fortentwicklung des Ehe-Begriffs
46 des Art. 6 GG in Abkehr des Bildes einer verschiedengeschlechtlichen Ehe.

47 Insbesondere in Sachsen ist eine Ausweitung des Wahlrechts möglich. Art. 5 Abs.
48 1 S. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen lautet "Dem Volk des Freistaates
49 Sachsen gehören Bürger deutscher, sorbischer und anderer Volkszugehörigkeit an."
50 und entkoppelt damit die zugehörigkeit zum "Volk" des Freistaates von ethnischen
51 oder staatsbürgerrechtlichen Kriterien. Aus der Homogenitätsklausel des Art. 28
52 Abs. 1 S. 1 GG folgt nicht, dass die Länder bei der Ausweitung demokratischer

53 Mitbestimmung durch das Grundgesetz gehindert wären, ansonsten wäre bspw. die
54 Absenkung des Wahlalters für Landtagswahlen durch das Grundgesetz versperrt.

55 Der millionenfache Ausschluss von Menschen, die teilweise seit Jahren oder
56 Jahrzehnten in diesem Land leben oder gar hier geboren wurden und aufgewachsen
57 sind, die hier ihren Lebensmittelpunkt haben, hier arbeiten, Steuern zahlen und
58 von der Gesetzgebung der angesprochenen legislativen Ebenen unmittelbar
59 betroffen sind, ist mit unserem Selbstverständnis als demokratische
60 Gesellschaft, in der Mitbestimmung, Teilhabe und Verantwortung auf alle
61 Schultern gleich verteilt werden sollten, nicht zu vereinbaren. Im Gegenteil:
62 der momentane Zustand ist ungerecht! Die Parole der amerikanischen
63 Unabhängigkeitsbewegung, no taxation without representation, fasst diesen
64 demokratischen Anspruch eindrucksvoll zusammen und hat auch 250 Jahre später
65 ihre Relevanz nicht verloren.